BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Drucksache **23/**
23. Wahlperiode

A N T R A G

der Abg. Dennis Thering, Sandro Kappe, Thilo Kleibauer, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Markus Kranig, André Trepoll, Prof. Dr. Michael Becken, Stefan Bereuter, Stefanie Blaschka, Christin Christ, David Erkalp, Dr. Antonia Goldner, Sascha Greshake, Andreas Grutzeck, Philipp Heißner, Julian Herrmann, Antje Müller-Möller, Ralf Niedmers, Silke Seif, Dr. Kaja Steffens, Birgit Stöver, Nikola Tunici, Anna von Treuenfels-Frowein, Dietrich Wersich (CDU)

Betr.: Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Kostenexplosion bei Großprojekten der Umweltbehörde (PUA Kostenexplosion bei Großprojekten)

1) Ausgangslage und Erforderlichkeit eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

a. Kostenexplosion bei zwei öffentlichen Großprojekten

Mit dem Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) der Stadtreinigung Hamburg und der Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II bei HAMBURG WASSER sind zwei Großprojekte im Verantwortungsbereich des Senats von außergewöhnlichen Kostensteigerungen betroffen.

Beim ZRE sind die veranschlagten Kosten von ursprünglich rund 234 Millionen Euro auf inzwischen mehr als 800 Millionen Euro gestiegen (vgl. Drs. 21/16158, 22/6842, 23/4787). Dies entspricht einer rechnerischen Steigerung von mehr als 566 Millionen Euro.

Auch bei VERA II ist eine erhebliche Kostenentwicklung festzustellen. Während ursprünglich von einem Investitionsbedarf in der Größenordnung von rund 145 Millionen Euro ausgegangen wurde, liegt der im September 2026 mitgeteilte Budgetrahmen in-

zwischen bei 396,4 Millionen Euro (vgl. Drs. 23/1779, 23/5448). Und es bestehen weitere Kostenrisiken. Insbesondere für die Sanierung der Bestandsanlage liegt weiterhin keine abschließend belastbare Kostenprognose vor (vgl. Drs. 23/5448).

Zusammengenommen ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Ansätzen rechnerische Kostensteigerungen von mehr als 800 Millionen Euro. Zwar sind die einzelnen historischen Kostenstände aufgrund unterschiedlicher Projektabgrenzungen nicht uneingeschränkt vergleichbar, die außergewöhnliche Größenordnung der Entwicklung steht jedoch außer Frage.

Besonders schwer wiegen die offenen Fragen zur tatsächlichen Einrichtung und Wirksamkeit der vorgesehenen Projektsteuerungs- und Kontrollgremien. Beim Projekt VERA II sah das Projekthandbuch bereits im Oktober 2022 einen Lenkungskreis als zentrales Entscheidungs- und Eskalationsgremium vor (vgl. Drs. 23/1374). Nach Angaben des Senats wurde der formalisierte Lenkungskreis jedoch erst im September 2024 neu aufgesetzt und am 25. April 2025 erstmals einberufen (vgl. Drs. 23/1374). Beim ZRE wurde nach einer externen Überprüfung der Projektorganisation Anfang 2026 ebenfalls ein neuer Lenkungsausschuss eingerichtet (vgl. Drs. 23/4590).

Diese Vorgänge werfen grundlegende Fragen zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte auf. Insbesondere ist ungeklärt, ob die zuständigen Aufsichtsgremien die Einhaltung der verbindlichen Projektorganisationsvorgaben überprüften, ob ihnen das Fehlen beziehungsweise die unzureichende Tätigkeit vorgesehener Steuerungsgremien bekannt war und weshalb gegebenenfalls keine frühzeitige Abhilfe veranlasst wurde. Ebenso bedarf der Aufklärung, wer während der betreffenden Zeiträume die den Gremien zugewiesenen Entscheidungen über Kosten, Termine, Projektänderungen und Risiken tatsächlich traf und wie diese dokumentiert und überwacht wurden.

Ferner ist besonders erklärungsbedürftig, weshalb die erheblichen Probleme bei der Planung, Koordinierung und Bauausführung beider Großprojekte offenbar nicht frühzeitig zu wirksamen Gegenmaßnahmen führten. Sowohl bei VERA II (vgl. Drs. 23/5448) als auch beim ZRE (vgl. Drs. 23/4787) wurden im weiteren Projektverlauf erhebliche Bauablaufstörungen, Terminüberschreitungen, Planungsänderungen und zusätzliche Kosten bekannt. Bei VERA II führten Störungen des Bauablaufs unter anderem zu einer Vergleichsvereinbarung über 2,1 Millionen Euro (vgl. Drs. 23/1374).

Beim ZRE wurden erst nach erheblichen Kostensteigerungen und Terminverzögerungen zusätzliche Überprüfungen und grundlegende Änderungen der Projektorganisation vorgenommen.

Dabei stellt sich die Frage, ob die tatsächlichen Schwierigkeiten auf den Baustellen den verantwortlichen Projektleitungen, Geschäftsführungen, Aufsichtsräten, zuständigen Behörden und verantwortlichen Senatoren sowie dem Ersten Bürgermeister bereits wesentlich früher bekannt waren oder bei ordnungsgemäßer Kontrolle hätten erkannt werden können. Zu untersuchen ist, welche Hinweise von Bauunternehmen, Planungsbüros, Sachverständigen, Projektsteuerern und weiteren fachlich Beteiligten vorlagen, wie diese bewertet und weitergeleitet wurden und weshalb erkennbare Fehlentwicklungen gegebenenfalls nicht rechtzeitig zu einer Anpassung der Projektsteuerung führten.

Dabei ist auch zu prüfen, ob sich die Aufsichtsgremien auf die Berichterstattung der Geschäftsführungen beschränkten, oder eigene Plausibilitätsprüfungen, externe Bewertungen und Baustellenbesichtigungen veranlassten. Zu klären ist, ob ein vollständiges und zutreffendes Bild des tatsächlichen Projektfortschritts vermittelt wurde und ob mögliche Warnhinweise aus der Fachpraxis ausreichend berücksichtigt wurden.

b. Hamburgerinnen und Hamburger müssen die finanziellen Folgen tragen

Die erheblichen Mehrkosten betreffen nicht allein die beteiligten öffentlichen Unternehmen. Die Stadtreinigung Hamburg und HAMBURG WASSER erfüllen wesentliche Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ihre Investitions- und Finanzierungskosten wirken sich auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Abfall- und Abwasserentsorgung aus.

Die massiven Kostensteigerungen werden mittel- und langfristig zu höheren Müll- und Abwassergebühren führen. Die finanziellen Folgen möglicher Fehlplanungen und Kontrollversäumnisse werden damit letztlich die Hamburgerinnen und Hamburger sowie die Unternehmen dieser Stadt tragen.

Besonders schwer wiegt, dass bislang nicht geklärt ist, welcher Teil der Mehrkosten durch sorgfältigere Planung, frühzeitiges Eingreifen, wirksamere Projektsteuerung

oder konsequentere Kontrolle hätte vermieden werden können.

c. Schwerwiegende Fragen zu Planung, Kontrolle und Verantwortung

Damit rückt die Verantwortung der beteiligten Stellen in den Mittelpunkt. Zu klären ist insbesondere, weshalb die ursprünglichen Kostenansätze derart erheblich überschritten wurden, wann die verantwortlichen Stellen von den Risiken Kenntnis erlangten und welche Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten ergriffen oder unterlassen wurden.

Dabei sind nicht nur die Geschäftsführungen der beteiligten Unternehmen, sondern auch die Aufsichtsräte und ihre Vorsitzenden sowie die zuständigen Fachbehörden und der Senat in den Blick zu nehmen. Dies gilt im Besonderen für die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) und die Finanzbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Aufsicht und Steuerung öffentlicher Unternehmen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob die zuständigen Aufsichtsgremien personell und fachlich ausreichend aufgestellt waren, um Großprojekte dieser Größenordnung wirksam zu überwachen. Ferner ist aufzuklären, welche Informationen den Aufsichtsratsvorsitzenden außerhalb der regulären Gremiensitzungen vorlagen, wie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden organisiert war und ob bestehende Kontroll-, Informations- und Eingriffsmöglichkeiten tatsächlich und ausreichend genutzt wurden.

Es ist erklärungsbedürftig, weshalb aus den bereits bei VERA II erkennbaren Problemen offenbar keine ausreichenden Konsequenzen für die Planung und Kontrolle des ZRE gezogen wurden. Daher ist zu untersuchen, ob bekannte Risiken und strukturelle Schwächen bei anderen öffentlichen Großprojekten bewusst berücksichtigt oder trotz entsprechender Erkenntnisse nicht ausreichend aufgegriffen wurden.

Besonderer Aufklärungsbedarf besteht schließlich hinsichtlich der Wahrnehmung der staatlichen Beteiligungs- und Kontrollverantwortung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Bereits in der vergangenen Wahlperiode waren bei VERA II erhebliche Kostensteigerungen, Verzögerungen und Fragen zur Projektsteuerung bekannt geworden. Zu untersuchen ist, welche Maßnahmen die BUKEA unter der damaligen Behördenleitung des Senators Jens Kerstan (April 2015 bis Mai

2025), insbesondere während der Amtszeit von Staatsrat Anselm Sprandel (September 2024 bis Mai 2025), zur Verbesserung der Überwachung ihrer öffentlichen Unternehmen entwickelte, beschloss und umsetzte und inwieweit diese Maßnahmen tatsächlich wirksam waren (vgl. 23/4880).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entwicklung der staatlichen Projektkontrolle nach dem Wechsel der Behördenleitung von Bedeutung. Nach Angaben des Senats veranlasste die BUKEA seit Herbst 2025 erneut eine engere Kontrolle von Großprojekten ihrer öffentlichen Unternehmen. Die Geschäftsführungen wurden aufgefordert, ihre Prozesse, Kontrollmechanismen, Kalkulationen, Berichtssysteme, das Projektcontrolling und die Vertragsgestaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei der Stadtreinigung Hamburg erfolgte ein entsprechender Auftrag bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 6. Oktober 2025 (vgl. Drs. 23/4763). Im Frühjahr 2026 wurden weitere Überprüfungen und die mögliche Einbindung externer Beratungsleistungen vorgesehen. Beim ZRE wurde in Abstimmung mit der Aufsichtsratsvorsitzenden, Senatorin Katharina Fegebank (seit Mai 2025), eine externe Projektüberprüfung veranlasst und die Projektorganisation anschließend neu aufgestellt.

Zu klären ist daher, weshalb die zuvor bereits bestehenden Kontrollmechanismen die erheblichen Kostensteigerungen, Terminüberschreitungen und organisatorischen Defizite nicht rechtzeitig erkannten oder begrenzten. Ebenso ist zu untersuchen, welche konkreten Schwachstellen Anlass für die erneute Verschärfung der Kontrolle waren, wann diese der Behördenleitung bekannt wurden und welche Verantwortung die jeweils zuständigen politischen und administrativen Entscheidungsträger für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Aufsicht trugen.

d. Sämtliche bisherigen parlamentarischen Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft – Senat hält entscheidende Informationen zurück

Die Hamburgische Bürgerschaft hat die verfassungsrechtliche Aufgabe, das Handeln des Senats und seiner öffentlichen Unternehmen wirksam zu kontrollieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der Senat die zur Beurteilung wesentlicher Vorgänge erforderlichen Informationen vollständig, zutreffend und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere bei öffentlichen Großprojekten, bei denen Kostensteigerungen in

dreistelliger Millionenhöhe, mögliche Pflichtverletzungen und erhebliche finanzielle Folgen für die Hamburgerinnen und Hamburger im Raum stehen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hat in den vergangenen Monaten umfassende Anstrengungen unternommen, um die erheblichen Kostensteigerungen bei ZRE und VERA II sowie die damit verbundenen Vorgänge aufzuklären. Hierzu wurden zahlreiche Schriftliche Kleine Anfragen gestellt, Unterlagen angefordert, parlamentarische Akteneinsichtsrechte geltend gemacht und wiederholt ergänzende Auskünfte verlangt. Darüber hinaus wurden Gespräche mit den zuständigen Stellen geführt und konkrete Informationsdefizite gegenüber der Behördenleitung benannt.

Auch der zuständige Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie hat sich wiederholt mit den beiden Großprojekten befasst. Zusätzliche Ausschusssitzungen zur Behandlung der erheblichen Kostensteigerungen und der damit verbundenen Fragen wurden durchgeführt, wobei ein wesentlicher Teil dieser Beratungen im nichtöffentlichen Sitzungsteil stattfand.

Trotz dieser wiederholten parlamentarischen Befassungen konnten wesentliche Fragen nicht abschließend beantwortet werden. Insbesondere die Ursachen der Kostensteigerungen, die Rechtmäßigkeit einzelner Entscheidungen und Beauftragungen, mögliche Pflichtverletzungen sowie die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollpflichten sind weiterhin nicht hinreichend aufgeklärt. Angeforderte Unterlagen wurden nicht vollständig vorgelegt; auch in den Ausschussberatungen konnten entscheidende Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden.

Hinzu kommt, dass die Behandlung wesentlicher Sachverhalte in nichtöffentlichen Sitzungen eine transparente Nachvollziehbarkeit der Vorgänge für die Öffentlichkeit erheblich einschränkt. Die Hamburgerinnen und Hamburger, die letztlich die finanziellen Folgen möglicher Fehlentwicklungen tragen, können weder die vollständigen Beratungen noch die dort gestellten und unbeantwortet gebliebenen Fragen nachvollziehen. Die wiederholte Befassung in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen kann deshalb eine umfassende, nachvollziehbare und auf die Klärung konkreter Verantwortlichkeiten gerichtete Untersuchung nicht ersetzen.

Bereits seit 2025 steht die CDU-Bürgerschaftsfraktion hierzu in einem intensiven Austausch mit der zuständigen Umweltbehörde. Auch die zuständige Staatsrätin wurde frühzeitig über die offenen Fragen, die fehlenden Unterlagen und die aus Sicht der

Fraktion unzureichende Informationsbereitstellung unterrichtet. In zahlreichen schriftlichen und mündlichen Abstimmungen wurde wiederholt dargelegt, welche Informationen für eine abschließende Bewertung erforderlich sind und weshalb die bisher vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen.

Mit Schreiben des Abgeordneten Sandro Kappe vom 17. September 2026 (Anlage 1) wurden beispielsweise gegenüber der zuständigen Staatsrätin Dr. Stefanie von Berg (BUKEA, Bereich Umwelt und Agrarwirtschaft, im Amt seit Juni 2025) erneut konkrete Informations- und Aufklärungsdefizite benannt; die Antwort der Staatsrätin vom 16. Oktober 2026 ist als Anlage 2 beigefügt. Dabei ging es insbesondere um fehlende Verträge und Unterlagen, die Beauftragung und Tätigkeit des ehemaligen Staatsrats Michael Pollmann (seit Juli 2015 Staatsrat der Behörde für Umwelt und Energie; von Juni 2020 bis September 2024 Staatsrat der BUKEA) sowie die Dokumentation und Behandlung früherer Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten. Zugleich wurde erläutert, weshalb diese Informationen für die Prüfung möglicher Pflichtverletzungen und Verantwortlichkeiten unverzichtbar sind.

Da eine ausreichende Beantwortung der offenen Fragen ausblieb, wandte sich der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Bürgerschaftsfraktion, Dennis Gladiator, an die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft. Erst nach dieser Einschaltung erfolgte am 16. Oktober 2026 eine Antwort der zuständigen Staatsrätin. Auch diese Antwort führte jedoch weder zur vollständigen Bereitstellung der angeforderten Unterlagen noch zur abschließenden Klärung der wesentlichen Fragen.

Damit ist bis heute trotz der zahlreichen parlamentarischen Initiativen, der wiederholten Befassung im zuständigen Ausschuss, der unmittelbaren Einbindung der Behördenleitung und der Einschaltung der Bürgerschaftspräsidentin keine wesentliche Klärung der entscheidenden Aspekte erreicht worden. Statt einer vollständigen Bereitstellung der angeforderten Informationen wiederholen sich die bisherigen Argumentationen und Verweise auf bereits erteilte Auskünfte.

Dabei geht es keineswegs um nachrangige Einzelheiten oder lediglich ergänzende Hintergrundinformationen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Fragen, ob im Zusammenhang mit den erheblichen Kostensteigerungen mögliche Pflichtverletzungen vorliegen, ob daraus Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegen verantwortliche Personen oder Unternehmen entstehen und ob diese Ansprüche ordnungsgemäß geprüft, gesichert und gegebenenfalls verfolgt wurden.

Gerade bei diesen Fragen ist eine umfassende parlamentarische Kontrolle unverzichtbar. Es muss nachvollziehbar sein, welche rechtlichen Bewertungen vorgenommen wurden, welche Personen an den Entscheidungen beteiligt waren, welche Erkenntnisse den zuständigen Behörden und Aufsichtsgremien vorlagen und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

Von besonderer Bedeutung ist etwa die Frage, ob die maßgeblichen Auftragsvergaben und Beauftragungen im Zusammenhang mit VERA II rechtmäßig erfolgten. Hierzu müssen insbesondere die Grundlagen der jeweiligen Vergabeentscheidungen, die Einhaltung der einschlägigen Vergabe- und Zuständigkeitsvorschriften, die Entscheidungswege sowie mögliche rechtliche und wirtschaftliche Folgen überprüft werden. Ohne die vollständigen Unterlagen lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Beauftragungen ordnungsgemäß erfolgten und ob daraus möglicherweise weitere finanzielle Risiken oder Haftungsfragen erwachsen.

Die wiederholte Berufung auf rechtliche Grenzen der Informationsbereitstellung hat bislang jedoch keine Lösung ermöglicht, die dem bestehenden Aufklärungsbedarf gerecht wird. Damit befindet sich die parlamentarische Aufklärung seit Juli 2026 in wesentlichen Punkten in einer Sackgasse: Es kann weder abschließend festgestellt werden, ob die verantwortlichen Stellen rechtmäßig und pflichtgemäß gehandelt haben, noch ob mögliche finanzielle Schäden durch rechtzeitiges Eingreifen hätten verhindert werden können.

Auch die wiederholte Behandlung der Projekte im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vermag diese Defizite nicht zu beheben. Die Anzahl der Sitzungen ist kein Maßstab für den tatsächlichen Aufklärungserfolg. Solange dem Parlament eine umfassende Bereitstellung aller relevanten Informationen verwehrt bleibt, führt auch eine fortgesetzte Ausschussbefassung nicht zu der erforderlichen vollständigen Sachverhaltsaufklärung.

Zudem darf die fortdauernde Auseinandersetzung über die Herausgabe von Unterlagen nicht dazu führen, dass mögliche Fehlentscheidungen und Verantwortlichkeiten ungeprüft bleiben oder die rechtzeitige Verfolgung etwaiger Ansprüche gefährdet wird.

Eine vollständige Aufklärung der möglichen schwerwiegenden Rechtsverstöße, Pflichtverletzungen, finanziellen Schäden und politischen Verantwortlichkeiten ist mit

den bisherigen Kontrollinstrumenten nicht erreicht worden. Angesichts der außergewöhnlichen finanziellen Dimension der Projekte und der weiterhin ungeklärten Fragen zur Rechtmäßigkeit von Beauftragungen, zu möglichen Pflichtverletzungen und zu bestehenden Haftungsansprüchen ist dieser Zustand nicht hinnehmbar. Erforderlich ist deshalb eine umfassende Untersuchung, die über die bisherige Ausschussbefassung hinausgeht und die maßgeblichen Unterlagen, Kommunikationsvorgänge und Entscheidungsabläufe sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen und Institutionen systematisch aufklärt.

e. Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist zur vollständigen Aufklärung erforderlich

Die Hamburgische Bürgerschaft darf die schwerwiegenden und weiterhin ungeklärten Fragen angesichts der außergewöhnlichen Kostensteigerungen und ihren finanziellen Folgen für die Hamburgerinnen und Hamburger nicht unbeantwortet lassen. Nachdem die bisherigen parlamentarischen Kontrollinstrumente trotz wiederholter Bemühungen keine umfassende Aufklärung ermöglicht haben und entscheidungserhebliche Informationen weiterhin vorenthalten werden, ist die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses unumgänglich.

Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere aufklären, welche Planungs-, Steuerungs-, Vergabe- und Kontrollmängel zu den erheblichen Kostensteigerungen bei ZRE und VERA II beigetragen haben, wann diese Fehlentwicklungen für die verantwortlichen Stellen erkennbar waren und weshalb geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung finanzieller Schäden gegebenenfalls unterblieben.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob die Geschäftsführungen, Aufsichtsräte, Aufsichtsratsvorsitzenden, zuständigen Fachbehörden und der Senat ihre jeweiligen Informations-, Überwachungs- und Kontrollpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen haben. Ferner ist zu klären, ob Warnhinweise und erkennbare Risiken rechtzeitig aufgegriffen wurden und welche persönlichen, unternehmerischen und politischen Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben.

Ziel der Untersuchung ist es insbesondere, mögliche Pflichtverletzungen aufzuklären, vermeidbare Mehrkosten und daraus entstandene wirtschaftliche Schäden zu ermitteln sowie zu prüfen, ob bestehende Haftungs- und Schadensersatzansprüche rechtzeitig erkannt, gesichert und konsequent verfolgt wurden. Festzustellen sind auch die tatsächlichen und künftig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg, die beteiligten öffentlichen Unternehmen sowie die Hamburger Gebühren- und Entgeltzahler.

Über die Aufklärung der bisherigen Vorgänge hinaus müssen aus den Untersuchungsergebnissen verbindliche Konsequenzen gezogen werden. Kostensteigerungen dieser Größenordnung, erhebliche Defizite bei der Projektsteuerung und mögliche Versäumnisse der zuständigen Kontroll- und Aufsichtsorgane dürfen sich bei öffentlichen Großprojekten nicht wiederholen. Hierzu soll der Untersuchungsausschuss feststellen, welche organisatorischen, rechtlichen und strukturellen Veränderungen erforderlich sind, um künftig eine realistische Kosten- und Terminplanung, eine frühzeitige Erkennung und Begrenzung von Risiken, eine wirksame Kontrolle durch Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien sowie eine verlässliche staatliche Aufsicht und parlamentarische Kontrolle sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung ergibt sich insbesondere aus den nachfolgend dargestellten Vorgängen bei den beiden öffentlichen Großprojekten ZRE und VERA II. Beide Projekte weisen erhebliche Kostensteigerungen und weiterhin ungeklärte Fragen zur Planung, Steuerung und Kontrolle auf. Zugleich bestehen jeweils unterschiedliche Anhaltspunkte für mögliche Pflichtverletzungen und Versäumnisse, die einer eigenständigen und umfassenden Aufklärung bedürfen.

f. Bisherige externe Prüfungen ersetzen keine unabhängige parlamentarische Aufklärung

Der Senat und die beteiligten öffentlichen Unternehmen haben im Zusammenhang mit den erheblichen Kostensteigerungen bei VERA II und dem ZRE verschiedene interne und externe Prüfungen veranlasst beziehungsweise angekündigt. Hierzu zählen insbesondere Untersuchungen der Projektorganisation und der Projektsteuerung, rechtliche Prüfungen möglicher Haftungs- und Schadensersatzansprüche sowie externe Untersuchungen festgestellter oder vermuteter Unregelmäßigkeiten.

Die Durchführung solcher Prüfungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie entbindet den Senat und die zuständigen öffentlichen Unternehmen jedoch nicht von ihrer Verantwortung, dem Parlament eine vollständige und eigenständige Kontrolle der maßgeblichen Vorgänge zu ermöglichen.

Entscheidend ist nicht allein, ob Prüfungen beauftragt und durchgeführt wurden, sondern ob diese sämtliche aufklärungsbedürftigen Sachverhalte erfassten, auf einer vollständigen und zutreffenden Tatsachengrundlage beruhten und zu angemessenen Konsequenzen führten.

Da Prüfaufträge, Untersuchungsumfang sowie Auswahl und Bereitstellung der Unterlagen durch die jeweiligen Auftraggeber bestimmt wurden, bleibt offen, ob sämtliche relevante Vorgänge, mögliche Pflichtverletzungen und Verantwortlichkeiten hinreichend untersucht wurden. Insbesondere ist zu klären, ob den Prüfstellen alle entscheidungserheblichen Unterlagen, interne Bewertungen, Kommunikationsvorgänge und Hinweise vorlagen.

Hinzu kommt, dass rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Untersuchung möglicher Schadensersatzansprüche ersetzt weder die Aufklärung der Ursachen erheblicher Kostensteigerungen noch die Prüfung der Aufsichts- und Kontrollpflichten der zuständigen Unternehmensorgane und staatlichen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Frage, wann politisch Verantwortliche Kenntnis von Fehlentwicklungen erlangten, welche Maßnahmen sie daraufhin ergriffen und ob bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung oder Begrenzung finanzieller Schäden ausgeschöpft wurden.

Die bisherigen Prüfungen können daher eine eigenständige parlamentarische Untersuchung nicht ersetzen. Vielmehr sind ihre Beauftragung, ihr Untersuchungsumfang, ihre Tatsachengrundlagen, ihre Ergebnisse und die daraus gezogenen Konsequenzen selbst wesentliche Gegenstände des bestehenden Aufklärungsbedarfs.

Einer parlamentarischen Untersuchung steht auch nicht entgegen, dass einzelne Prüfungen oder Maßnahmen noch andauern. Die Beauftragung der bisherigen Prüfungen, ihre Prüfaufträge, die Auswahl der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und, soweit vorliegend, ihre Ergebnisse sind abgeschlossene Vorgänge. Der Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Senats (§ 18 Absatz 2 HmbUAG) betrifft

die laufende Willensbildung der Regierung und erfasst abgeschlossene Vorgänge nicht (vgl. BVerfGE 124, 78).

Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss ermöglicht es, die maßgeblichen Vorgänge über die Grenzen einzelner unternehmensinterner oder extern beauftragter Prüfungen hinaus zusammenhängend zu untersuchen, die Verantwortlichkeiten der beteiligten Unternehmen, Aufsichtsgremien und staatlichen Stellen nachzuvollziehen sowie die bisherigen Prüfungsergebnisse anhand der zugrunde liegenden Unterlagen und durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen eigenständig zu überprüfen.

2) Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) – Massive Kostensteigerungen, festgestellte Vergabemängel und ungeklärte Verantwortlichkeiten

Beim ZRE bestehen neben der außergewöhnlichen Kostenentwicklung konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Mängel bei der Vergabe, Projektsteuerung und Kontrolle. Hinzu kommen bislang nicht abschließend aufgeklärte Vorgänge, die insbesondere Fragen nach der frühzeitigen Kenntnis von Fehlentwicklungen, dem Umgang mit entsprechenden Hinweisen und der Verantwortung der zuständigen Entscheidungsträger und Aufsichtsorgane aufwerfen.

a. Warum ist das Projekt ZRE so viel teurer geworden?

Aufzuklären ist, wie sich die Kosten des ZRE von ursprünglich rund 234 Millionen Euro auf inzwischen mehr als 800 Millionen Euro einschließlich Finanzierungskosten entwickeln konnten. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, auf welchen Annahmen die ursprünglichen Kostenberechnungen beruhten, welche wesentlichen Änderungen des Projektumfangs vorgenommen wurden, wann die Kostensteigerungen erkennbar waren und ob die zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ausreichend belastbar waren.

Besonders aufklärungsbedürftig ist zudem die Vollständigkeit, Richtigkeit und Kontrolle der Kostenberichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat. Aus der Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 23/4590 geht hervor, dass seit dem Jahr 2024 Kosten für Eigenpersonal und Freelancer in Höhe von rund 14 Millionen

Euro zwar ordnungsgemäß in der Finanzbuchhaltung der Stadtreinigung Hamburg erfasst, jedoch von der damaligen Geschäftsführung nicht in das dem Aufsichtsrat berichtete Projektbudget des ZRE einbezogen wurden (vgl. Drs. 23/4590, 23/4787). Nach Angaben des Senats konnte die aktuelle Geschäftsführung die Gründe für diese Nichtberücksichtigung nicht benennen (vgl. Drs. 23/4590). Der Aufsichtsrat wurde erst am 23. April 2026 über diesen Sachverhalt informiert (vgl. Drs. 23/4590).

Dieser Vorgang wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Verlässlichkeit der Kostenberichterstattung sowie der Wirksamkeit der internen und externen Kontrollmechanismen auf. Insbesondere ist zu klären, wer die Zusammensetzung des berichteten Projektbudgets festlegte, wer die entsprechenden Berichte erstellte, prüfte und freigab und weshalb bereits buchhalterisch erfasste Kosten in dieser erheblichen Größenordnung nicht in die gegenüber dem Aufsichtsrat ausgewiesenen Projektkosten einflossen. Ebenso ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die zuständigen kaufmännischen Verantwortlichen, das Controlling, die interne Revision, die Wirtschaftsprüfer sowie weitere mit der Finanz- und Projektkontrolle befasste Stellen die Vollständigkeit und Plausibilität der Kostenberichterstattung überprüften und weshalb die Abweichung gegebenenfalls nicht früher erkannt oder beanstandet wurde.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die Verantwortung des Aufsichtsrats und seines jeweiligen Vorsitzenden. Dabei ist insbesondere aufzuklären, welche Unterlagen und Vergleichsrechnungen dem Aufsichtsrat vorlagen, ob die ausgewiesenen Projektkosten mit der Finanzbuchhaltung und den tatsächlichen Aufwendungen abgeglichen wurden, welche Nachfragen zur Vollständigkeit der Kostenansätze erfolgten und ob die zuständigen Aufsichtsgremien ihre Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten ausreichend nutzten.

Ferner ist zu klären, wann die fehlende Berücksichtigung der Kosten erstmals innerhalb der Stadtreinigung Hamburg erkannt wurde, welche Personen und Stellen hiervon Kenntnis hatten, weshalb eine Berichtigung der Kostenberichterstattung gegebenenfalls unterblieb und aus welchen Gründen der Aufsichtsrat erst im April 2026 hierüber unterrichtet wurde. Zu prüfen ist auch, ob die unvollständige Darstellung Auswirkungen auf die Bewertung der Wirtschaftlichkeit, die Risikoeinschätzung, die Genehmigung weiterer Projektmittel sowie sonstige Entscheidungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats hatte.

Schließlich ist aufzuklären, ob es sich um einen Einzelfall oder um grundlegende Mängel der Kostenrechnung, des Projektcontrollings, der Berichtswege und der internen Kontrollsysteme handelte. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob die bestehenden Kontrollmechanismen geeignet waren, Abweichungen zwischen der Finanzbuchhaltung und den gegenüber dem Aufsichtsrat berichteten Projektkosten rechtzeitig zu erkennen, und ob aus möglichen Versäumnissen rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Konsequenzen gezogen wurden. Zu klären ist ferner, ob wirtschaftlich günstigere Alternativen ausreichend geprüft wurden.

b. Welche Fehler gab es bei der Auftragsvergabe und Kontrolle?

Von besonderer Bedeutung sind die Feststellungen der Internen Revision der Stadtreinigung Hamburg. Diese hat im Zusammenhang mit dem ZRE unter anderem Verstöße gegen Vergabevorgaben, Wertgrenzen, Unterschriftsbefugnisse und grundlegende Beschaffungsprinzipien festgestellt und insgesamt 20 Empfehlungen ausgesprochen (vgl. Drs. 23/5566).

Es ist aufzuklären, wie es zu diesen Verstößen kommen konnte, welche Aufträge und Entscheidungen betroffen waren, welche finanziellen Auswirkungen daraus entstanden sind und wer hierfür verantwortlich war.

Ebenso ist zu untersuchen, wann die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, dessen Vorsitz und die zuständigen Behörden Kenntnis von den Mängeln erhielten und welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlasst wurden.

c. Was geschah mit Hinweisen auf mögliche Missstände?

Im Jahr 2023 gingen bei der Senatskanzlei zwei Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem ZRE ein. Diese wurden an die zuständige Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft weitergeleitet (vgl. Drs. 23/5417).

Zu klären ist, welchen konkreten Inhalt die Hinweise hatten, welche Personen und Stellen davon Kenntnis erhielten und ob eine umfassende, unabhängige und sachgerechte Prüfung erfolgte.

Insbesondere ist zu untersuchen, ob sämtliche erhobenen Vorwürfe aufgeklärt wurden, ob die zuständigen Aufsichtsgremien vollständig unterrichtet wurden und weshalb mögliche Konsequenzen gegebenenfalls unterblieben.

d. Welche Rolle spielte der ehemalige Staatsrat Michael Pollmann?

Ein weiterer wesentlicher Untersuchungsgegenstand ist die Rolle des ehemaligen Staatsrats Michael Pollmann (Juli 2015 bis September 2024), der zuvor auch als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtreinigung Hamburg tätig war und später von der Stadtreinigung als externer Berater im Zusammenhang mit dem ZRE beauftragt wurde (vgl. Drs. 23/4590, 23/4737). Nach Angaben des Senats wurden für diese Beratungstätigkeit rund 86 Stunden abgerechnet und insgesamt rund 12.900 Euro vergütet (vgl. Drs. 23/5566).

Zu untersuchen ist, aus welchen Gründen seine Beauftragung erfolgte, wer diese veranlasste, welche konkreten Aufgaben ihm übertragen wurden, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden und welchen Nutzen diese für die Stadtreinigung Hamburg hatten.

Ferner ist von besonderer Bedeutung, ob Michael Pollmann tatsächlich im Auftrag und im Interesse der Stadtreinigung Hamburg tätig war oder ob seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft beziehungsweise deren Leitung zugutekamen, obwohl die Vergütung nach Angaben des Senats (vgl. Drs. 23/5566) aus Mitteln der Stadtreinigung Hamburg und damit mittelbar aus Gebühreneinnahmen erfolgte. Dabei ist zu klären, wer die tatsächlichen Arbeitsaufträge erteilte, wem gegenüber die Arbeitsergebnisse erbracht wurden und ob die Finanzierung der Beratungsleistungen dem tatsächlichen Auftraggeber und Nutznießer entsprach.

Einer näheren Untersuchung bedürftig ist zudem der regelmäßige Austausch zwischen Michael Pollmann und der Leitung der BUKEA (vgl. Drs. 23/5417). Hierzu sind sämtliche Kontakte, Abstimmungen, E-Mails, Schriftwechsel und sonstigen Kommunikationsvorgänge sowie deren Inhalte und Auswirkungen auf die Projektsteuerung und behördliche Entscheidungsfindung zu prüfen. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass die BUKEA die Herausgabe entsprechender Kommunikation gegenüber dem Parlament bislang verweigert (vgl. Antwort der Staatsrätin Dr. Stefanie von Berg vom 16.

Oktober 2026, Anlage 2). Es ist daher auch aufzuklären, aus welchen Gründen diese Informationen zurückgehalten wurden, wer darüber entschieden hat und ob dadurch die parlamentarische Kontrolle beeinträchtigt wurde.

Schließlich ist zu prüfen, ob aufgrund der früheren Funktionen Michael Pollmanns, seiner bestehenden Kontakte zur Behördenleitung und seiner späteren entgeltlichen Beratungstätigkeit Interessenkonflikte bestanden, ob diese erkannt und angemessen behandelt wurden und ob bei der Beauftragung, Durchführung und Vergütung seiner Tätigkeit sämtliche rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben eingehalten wurden.

e. Welche Verantwortung tragen Geschäftsführung und Aufsichtsrat?

Zu klären ist, ob die Geschäftsführung der Stadtreinigung Hamburg die Kostenentwicklung, bestehende Risiken und festgestellte Mängel vollständig und rechtzeitig gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt hat.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob der Aufsichtsrat seine Überwachungsaufgaben eigenständig und ausreichend wahrgenommen hat. Dabei geht es insbesondere darum, ob kritische Nachfragen gestellt, zusätzliche Unterlagen angefordert und erforderliche Gegenmaßnahmen durchgesetzt wurden.

Gesondert zu prüfen ist die Verantwortung des jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden. Dabei sind insbesondere zusätzliche Informationen aus unmittelbaren Kontakten mit der Geschäftsführung sowie Kenntnisse und Abstimmungen außerhalb regulärer Sitzungen zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist aufzuklären, wie die Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden und der zuständigen Fachbehörde organisiert war. Insbesondere ist zu untersuchen, welche regelmäßigen oder anlassbezogenen Abstimmungen stattfanden, welche Informationen aus dem Unternehmen an die Behördenleitung weitergegeben wurden, welche fachliche Unterstützung durch die Behörde erfolgte und ob Hinweise auf Kostensteigerungen, Vergabemängel oder sonstige Risiken außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen behandelt wurden.

f. Welche Verantwortung tragen der Erste Bürgermeister, die Umweltbehörde und die Finanzbehörde?

Die Untersuchung muss klären, welche Informationen den zuständigen Behörden, der Finanzbehörde, der Senatskanzlei und dem Ersten Bürgermeister über die Kostensteigerungen, Vergabeverstöße und sonstigen Unregelmäßigkeiten vorlagen, wann diese bekannt wurden und wie mit ihnen umgegangen wurde.

Zu untersuchen ist insbesondere, welche Kontroll-, Aufsichts-, Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten bestanden, welche Maßnahmen ergriffen beziehungsweise unterlassen wurden und ob die zuständigen Stellen ihren jeweiligen Aufsichts- und Steuerungspflichten ausreichend nachgekommen sind.

Dies umfasst ausdrücklich die Rolle der Finanzbehörde im Rahmen des erweiterten Verantwortungsmodells der Beteiligungssteuerung (Senatsbeschluss aus dem Jahr 2002; vgl. Beteiligungsbericht 2024 der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Einzeldarstellung der Stadtreinigung Hamburg AöR), insbesondere hinsichtlich der Beteiligungssteuerung, der Corporate Governance sowie personeller und wirtschaftlicher Grundsatzentscheidungen.

Ausdrücklich zu untersuchen ist ferner die Rolle des Ersten Bürgermeisters und der Senatskanzlei. Dabei ist aufzuklären, wann und in welcher Form die Senatskanzlei über mögliche Unregelmäßigkeiten und erhebliche Kostensteigerungen informiert wurde, ob und wann diese Informationen an den Ersten Bürgermeister weitergeleitet wurden und welche Prüfungs-, Koordinierungs- oder Eingriffsmaßnahmen daraufhin erfolgten oder unterblieben.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, welche Verantwortung dem Ersten Bürgermeister im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Richtlinienkompetenz und der Leitung der Senatsgeschäfte nach Artikel 42 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zukam. Insbesondere ist zu klären, ob angesichts der erheblichen finanziellen Dimension der Projekte auch unabhängig von konkreten Hinweisen Anlass für eine Befassung des Ersten Bürgermeisters oder des Senats bestand, welche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen und ob diese in angemessener Weise wahrgenommen wurden.

Schließlich ist aufzuklären, ob mögliche Versäumnisse bei der Informationsweitergabe, der behördenübergreifenden Koordinierung, der Beteiligungssteuerung oder der

politischen Aufsicht dazu beigetragen haben, dass Kostensteigerungen und Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt, begrenzt oder verhindert wurden.

g. Werden günstige Wärmepreise auf Kosten der Müllgebührenzahler finanziert?

Die Finanzierung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) erfolgt über verschiedene Erlösquellen. Hierzu zählen insbesondere Einnahmen aus der Abfallentsorgung, der Annahme externer Abfallmengen sowie der Lieferung von Fernwärme. Angesichts der massiven Kostensteigerungen stellt sich die grundlegende Frage, wie die Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten der Anlage auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt werden und wer die erheblichen Mehrkosten letztlich zu tragen hat.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die wirtschaftliche Angemessenheit der vereinbarten Wärmepreise. Es ist zu klären, ob die Erlöse aus der Wärmelieferung in einem sachgerechten Verhältnis zu den auf die Wärmeerzeugung entfallenden Kosten stehen und ob sämtliche zurechenbaren Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten bei der Preisgestaltung angemessen berücksichtigt wurden.

Sollten die Einnahmen aus der Wärmelieferung die hierfür wirtschaftlich anzusetzenden Kosten nicht ausreichend decken und entsprechende Kostenanteile stattdessen über die Abfallentsorgung finanziert werden, könnte dies zu einer mittelbaren Quersubventionierung der Fernwärme zulasten der Abfallgebührenzahler führen.

Von Aufklärungsinteresse ist daher die Frage, nach welchen Maßstäben die Kosten zwischen Abfallentsorgung und Wärmeerzeugung aufgeteilt werden, auf welcher Grundlage die Wärmelieferverträge und die vereinbarten Preise zustande kamen, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen ihnen zugrunde liegen und wie sich die erheblichen Kostensteigerungen auf die jeweiligen Leistungsbereiche auswirken.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Wärmepreise unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung wirtschaftlich angemessen sind, ob Risiken und Mehrkosten sachgerecht zwischen den Vertragspartnern verteilt wurden und ob eine unmittelbare oder mittelbare finanzielle Belastung der Abfallgebührenzahler zugunsten der Fernwärmeversorgung besteht.

Ziel ist es, festzustellen, ob die Kosten des ZRE verursachungsgerecht und wirtschaftlich angemessen zugeordnet werden oder ob Hamburger Abfallgebührenzahler Kosten tragen, die wirtschaftlich der Fernwärmeversorgung zuzurechnen wären.

h. War der Aufsichtsrat ausreichend auf seine Aufgaben vorbereitet?

Die Untersuchung muss klären, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtreinigung Hamburg über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügten, um ein Großprojekt wie das ZRE mit einem Investitionsvolumen in dreistelliger Millionenhöhe wirksam zu überwachen.

Zu prüfen ist, welche Mitglieder Erfahrungen mit vergleichbaren Großprojekten, deren Finanzierung, Projektsteuerung und Risikomanagement besaßen und welche fachlichen Qualifikationen bei der Besetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus ist zu klären, welche Schulungen und Fortbildungen die Aufsichtsratsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erhielten, ob diese auf die besonderen Anforderungen großer Investitionsprojekte ausgerichtet waren und ob fehlende Fachkenntnisse durch externe Sachverständige ausgeglichen wurden.

Dabei ist auch zu untersuchen, welche Verantwortung die für die Auswahl und Entsendung beziehungsweise Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständigen Stellen für die Sicherstellung einer fachlich geeigneten Zusammensetzung des Gremiums trugen.

3) VERA II – Kostenexplosion, erhebliche Planungsmängel und fehlende Planungssicherheit

Auch bei der Erweiterung und Sanierung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA II bestehen erhebliche Zweifel an der ursprünglichen Projektplanung, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Projektsteuerung und Kontrolle.

Die wiederholten Kostensteigerungen, die weiterhin fehlende belastbare Gesamtkostenprognose und die offenen Fragen zur zukünftigen Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erfordern eine umfassende Aufklärung.

a. Warum steigen die Kosten immer weiter und wie teuer wird es am Ende?

Zu untersuchen ist, weshalb sich der ursprünglich angenommene Investitionsbedarf in der Größenordnung von rund 145 Millionen Euro auf einen Budgetrahmen von inzwischen 396,4 Millionen Euro erhöht hat (vgl. Drs. 23/1779, 23/5448).

Dabei ist insbesondere zu klären, welche Ursachen den einzelnen Kostensteigerungen zugrunde liegen, wann diese erkennbar waren und weshalb die Kostenprognosen wiederholt angepasst werden mussten.

Besonders schwer wiegt, dass die Kosten für die Sanierung der Bestandsanlage weiterhin nicht abschließend belastbar kalkuliert sind (vgl. Drs. 23/5448). Hinzu kommen zusätzliche Risiken für die Erweiterung in Höhe von 31,9 Millionen Euro sowie bislang nicht berücksichtigte Finanzierungskosten (vgl. Drs. 23/5448).

Zu klären ist deshalb, weshalb trotz der langjährigen Projektentwicklung weiterhin keine abschließend belastbare Gesamtkostenprognose vorliegt und welche weiteren finanziellen Belastungen zu erwarten sind.

b. Welche Fehler gab es bei der Planung und Umsetzung?

Die Untersuchung muss aufklären, ob das Projekt von Beginn an ausreichend vorbereitet, fachlich geprüft und organisatorisch angemessen aufgestellt war.

Dabei sind insbesondere die Qualität der ursprünglichen Planungen, die personelle Ausstattung, die Vergabe und Steuerung externer Leistungen sowie das Kosten-, Termin- und Risikomanagement zu prüfen.

Ferner ist zu klären, welche organisatorischen Mängel im Verlauf des Projekts erkannt wurden, welche Veränderungen der Projektorganisation vorgenommen wurden und weshalb diese nicht zu einer frühzeitigen Stabilisierung der Kosten- und Terminplanung führten.

Ein weiterer Vorgang von besonderem Aufklärungsinteresse betrifft die Unterrichtung des Aufsichtsrats über die vertraglichen Verpflichtungen zur Übernahme zusätzlicher Klärschlämme. Im November beziehungsweise Dezember 2021 wurde den zuständigen Gremien eine Klärschlammübernahme zum 1. Januar 2027 dargestellt (vgl. Drs. 23/1374). Nach späterer Darstellung des Senats entsprach die protokollierte Aussage hinsichtlich des verbindlichen Beginns nicht vollständig dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (vgl. Drs. 23/1374). Dieser sah vielmehr vor, dass die Abnahmeverpflichtung erst

nach der Schlussabnahme der Bauleistungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkt beginnt. Der 1. Januar 2027 war lediglich als angestrebter Termin vorgesehen (vgl. ebd.).

Weiter ist zu klären, weshalb diese Abweichung zwischen der protokollierten Darstellung und dem zugrunde liegenden Vertrag nicht bereits im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der Gremiensitzungen festgestellt und berichtigt wurde. Dies gilt umso mehr, als der Vertrag nach Angaben des Senats auch der zuständigen Fachbehörde bekannt war. Einer vertieften Aufklärung bedarf die Frage, welche Prüfungen der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse hinsichtlich entscheidungserheblicher Angaben der Geschäftsführung vornahmen, weshalb die unzutreffende Darstellung nicht zeitnah korrigiert wurde und ob hierdurch die Bewertung des zeitlichen Handlungsdrucks sowie die Prüfung wirtschaftlicher Alternativen beeinflusst wurden.

Der Vorgang wirft damit grundlegende Fragen nach der Qualität der Entscheidungsgrundlagen, der Verlässlichkeit der Sitzungsprotokolle und der Wirksamkeit der Kontrollmechanismen des Aufsichtsrats auf.

c. Warum gibt es keinen verlässlichen Zeitplan und welche Risiken bestehen noch?

Neben den Kostensteigerungen bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren zeitlichen Entwicklung des Vorhabens.

Zu untersuchen ist, weshalb bislang keine durchgehend belastbare Terminplanung gewährleistet werden konnte, welche Ursachen die Verzögerungen hatten und welche zusätzlichen Kosten daraus entstanden sind oder noch entstehen können.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die verantwortlichen Stellen bestehende Risiken rechtzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung weiterer Verzögerungen ergriffen haben.

d. Wie teuer wird die Klärschlammverbrennung für die Gebührenzahler?

Die Wirtschaftlichkeit von VERA II ist angesichts der erheblich gestiegenen Investitionskosten grundlegend zu überprüfen.

Nach bisherigen Angaben haben sich die kalkulierten Behandlungskosten von 222 Euro je Tonne Trockensubstanz im Jahr 2021 auf 436 Euro im Jahr 2024 erhöht (vgl. Drs. 23/1345).

Zu klären ist, wie sich die inzwischen bekannten zusätzlichen Kosten auf die zukünftigen Behandlungskosten auswirken und ob die ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsannahmen weiterhin Bestand haben.

Insbesondere ist zu untersuchen, welche finanziellen Folgen für HAMBURG WASSER, seine Kooperationspartner und die Hamburger Gebühren- beziehungsweise Entgeltzahler entstehen.

e. Gab es günstigere Alternativen und wurden diese ausreichend geprüft?

Aufzuklären ist, ob neben der gewählten Erweiterungs- und Sanierungslösung wirtschaftlich günstigere Alternativen bestanden und ob diese ausreichend geprüft wurden.

Dabei sind insbesondere mögliche externe Entsorgungslösungen, alternative technische Konzepte und bestehende Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu berücksichtigen.

Ebenso ist zu untersuchen, ob die wirtschaftlichen Grundlagen bestehender Kooperationen angesichts der Kostenentwicklung weiterhin tragfähig sind und wie die zusätzlichen finanziellen Risiken zwischen den Beteiligten verteilt werden.

f. Welche Verantwortung tragen Geschäftsführung und Aufsichtsrat?

Zu prüfen ist, ob die Geschäftsführung von HAMBURG WASSER die erheblichen Kostensteigerungen und Projektrisiken rechtzeitig erkannt, angemessen bewertet und vollständig gegenüber den zuständigen Aufsichtsgremien offengelegt hat.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob der Aufsichtsrat die Projektentwicklung ausreichend überwacht, kritische Nachfragen gestellt und notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Projektsteuerung eingefordert hat.

Gesondert ist aufzuklären, welche Informationen dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden vorlagen, welche zusätzlichen Abstimmungen mit der Geschäftsführung erfolgten und ob dessen besondere Kontrollverantwortung ausreichend wahrgenommen wurde.

g. Welche Verantwortung tragen der Bürgermeister, die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und die Finanzbehörde?

Die Untersuchung muss klären, wann die zuständigen Behörden von den erheblichen Planungsproblemen, Kostensteigerungen und Risiken Kenntnis erlangten und welche Maßnahmen sie daraufhin ergriffen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die BUKEA ihrer fachlichen Verantwortung und die Finanzbehörde ihren Aufgaben im Rahmen der Steuerung öffentlicher Unternehmen ausreichend nachgekommen sind.

Ferner ist zu untersuchen, wie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden organisiert war. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die fachliche und organisatorische Unterstützung durch die Behörden, die bestehenden Informations- und Abstimmungswege sowie die Einhaltung der hierfür vorgesehenen Arbeitsabläufe und Kontrollmechanismen.

Dabei ist aufzuklären, welche konkreten Kenntnisse über die Kostenentwicklung, Planungsdefizite und Projektrisiken innerhalb der Behörden vorlagen, wie diese an die zuständigen Aufsichtsgremien beziehungsweise deren Vorsitzende weitergegeben wurden und welche Maßnahmen hieraus folgten.

Darüber hinaus ist ausdrücklich die Rolle des Ersten Bürgermeisters und der Senatskanzlei zu untersuchen. Dabei ist zu klären, ob, wann und in welchem Umfang der Erste Bürgermeister über die erheblichen Kostensteigerungen, Planungsprobleme und Projektrisiken informiert wurde und ob angesichts der finanziellen Tragweite und Bedeutung des Projekts auch unabhängig von konkreten Hinweisen Anlass für eine Befassung des Ersten Bürgermeisters oder des Senats bestand.

Insbesondere ist zu untersuchen, welche Verantwortung dem Ersten Bürgermeister im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Richtlinienkompetenz und der Leitung der Senatsgeschäfte zukam, welche Möglichkeiten zur politischen Steuerung, behördenübergreifenden Koordinierung und Einwirkung auf die zuständigen Behörden bestanden und ob diese ausreichend wahrgenommen wurden.

Schließlich ist aufzuklären, ob Versäumnisse auf Ebene der zuständigen Behörden, der Senatskanzlei oder der politischen Gesamtsteuerung dazu beigetragen haben, dass die erheblichen Kostensteigerungen und Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt, begrenzt oder verhindert wurden.

h. Wer hat Fehler gemacht und wer muss für mögliche Schäden aufkommen?

Angesichts der erheblichen Kostensteigerungen ist zu untersuchen, ob Pflichtverletzungen bei der Planung, Durchführung, Überwachung oder Steuerung des Projekts vorliegen.

Dabei ist insbesondere zu klären, ob mögliche Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegen verantwortliche Personen oder beauftragte Unternehmen ausreichend geprüft, gesichert und gegebenenfalls geltend gemacht wurden.

Ebenso sind die Beauftragung externer Prüfungen und Beratungsleistungen, deren Ergebnisse sowie die daraus gezogenen Konsequenzen aufzuklären.

i. War der Aufsichtsrat ausreichend auf seine Aufgaben vorbereitet?

Die Untersuchung muss klären, ob die Mitglieder des für VERA II zuständigen Aufsichtsrats über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügten, um ein technisch und wirtschaftlich komplexes Großprojekt dieser Größenordnung wirksam zu kontrollieren.

Zu prüfen ist insbesondere, welche Mitglieder Erfahrungen mit vergleichbaren Großprojekten im Anlagen- und Infrastrukturbau, deren Finanzierung, Projektsteuerung und Risikomanagement besaßen und welche fachlichen Qualifikationen bei der Besetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus ist zu klären, welche Schulungen und Fortbildungen die Aufsichtsratsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erhielten, ob diese auf die besonderen Anforderungen großer Investitionsprojekte ausgerichtet waren und ob fehlende Fachkenntnisse durch externe Sachverständige ausgeglichen wurden.

Ferner ist zu untersuchen, ob die für die Auswahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständigen Stellen die besonderen fachlichen Anforderungen eines komplexen Anlagenbauprojekts dieser Größenordnung ausreichend berücksichtigt haben. Dabei ist insbesondere zu klären, ob bestehende Defizite in der fachlichen Zusammensetzung erkannt, bewertet und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wurden.

Die vorstehend dargestellten Vorgänge und offenen Fragen bilden die Grundlage des Untersuchungsauftrags. Zur umfassenden Aufklärung der Kostenentwicklungen, möglicher Pflichtverletzungen und der Verantwortung der beteiligten Stellen sind insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte zu untersuchen. Dabei sind die jeweiligen Entscheidungsabläufe, Informationsstände und Verantwortlichkeiten sowohl für das ZRE als auch für VERA II nachvollziehbar aufzuarbeiten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

I. **Die Bürgerschaft setzt gemäß Artikel 26 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft (HmbUAG) einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.**
Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, umfassend aufzuklären, wie es bei den Projekten Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) der Stadtreinigung Hamburg AöR und Erweiterung und Sanierung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA (VERA II) der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HAMBURG WASSER) zu den erheblichen Kostensteigerungen, Terminüberschreitungen sowie Planungs-, Vergabe-, Steuerungs- und Kontrollmängeln gekommen ist, welche Kenntnisse die Geschäftsführungen, Aufsichtsräte, die zu-

ständigen Behörden und der Senat zu welchem Zeitpunkt hatten, ob Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen bestehen, ob daraus folgende Ansprüche gesichert und verfolgt wurden und welche Konsequenzen für die Steuerung und Kontrolle öffentlicher Großprojekte zu ziehen sind.

II. Untersuchungsgegenstände

Der Untersuchungsausschuss soll folgende Sachverhalte aufklären:

1. Kostenentwicklung, Wirtschaftlichkeit und finanzielle Auswirkungen

a) Wie haben sich die ursprünglichen und späteren Kostenansätze, Investitionsbudgets, Kostenprognosen, Risiken und tatsächlichen Ausgaben bei VERA II und ZRE entwickelt?

b) Welche Ursachen hatten die jeweiligen Kostensteigerungen und in welchem Umfang waren diese vorhersehbar oder vermeidbar?

c) Waren die ursprünglichen Planungs-, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vollständig, realistisch und belastbar?

d) Wurden die ursprünglichen Planungs-, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei neuen Erkenntnissen, veränderten Rahmenbedingungen oder erkennbaren Risiken rechtzeitig angepasst?

e) Welche Kostensteigerungen sind auf Planungsfehler, fehlerhafte Ausschreibungen, Vergabeverstöße, Nachträge, unzureichende Projektsteuerung, Bauverzögerungen, technische Änderungen oder andere Ursachen zurückzuführen?

f) Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen sind durch Finanzierungskosten, Bauzeitzinsen, Verzögerungen, vertragliche Verpflichtungen, Nachträge, Risikozuschläge und mögliche spätere Sanierungs- oder Anpassungsmaßnahmen entstanden oder zu erwarten?

g) Welche Auswirkungen haben die Kostensteigerungen auf die Wirtschaftlichkeit und langfristige Finanzierung der beiden Anlagen sowie auf die wirtschaftliche Lage der beteiligten öffentlichen Unternehmen?

h) Welche finanziellen Folgen sind für die Freie und Hansestadt Hamburg, die beteiligten Kooperationspartner sowie die Hamburger Gebühren- und Entgeltzahler entstanden oder künftig zu erwarten?

i) In welchem Umfang können Kostensteigerungen zu höheren Abwasser-, Abfall- oder sonstigen Entgelten und Gebühren führen?

j) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen haben die bei VERA II vorgesehenen Kooperationen mit dem Abwasserzweckverband Südholstein und den Entsorgungsbetrieben Lübeck?

k) Welche Kosten und Risiken verbleiben im Rahmen dieser Kooperationen bei HAMBURG WASSER, insbesondere bei Verzögerungen der Inbetriebnahme?

l) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen haben die beim ZRE zugrunde gelegten Abfallmengen, Wärmeerlöse, Wärmeabnahmeverträge, Betriebskosten und sonstigen Erlösannahmen?

m) Sind die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen weiterhin tragfähig?

n) Welche Personen, Geschäftsführungen, Aufsichtsgremien und Behörden haben die jeweiligen Erhöhungen der Projektbudgets bei ZRE und VERA II zu welchem Zeitpunkt genehmigt? Welche Kostenprognosen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Risikobewertungen lagen den jeweiligen Entscheidungen zugrunde?

o) Wurde bei Überschreitung wesentlicher Kostengrenzen jeweils geprüft, ob die Projekte in der vorgesehenen Form fortgeführt, verändert, zeitweise ausgesetzt oder wirtschaftlich günstiger umgesetzt werden konnten? Wer traf die jeweiligen Entscheidungen und auf welcher Grundlage?

p) In welchem Umfang waren die erheblichen Kostensteigerungen auf nachträgliche Änderungen des Projektumfangs, zusätzliche Anforderungen oder Entscheidungen der Auftraggeber zurückzuführen? Wer veranlasste und genehmigte diese Änderungen?

q) Nach welchen Maßstäben werden die Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten des ZRE zwischen Abfallentsorgung, Wärmeerzeugung und weiteren Leistungsbereichen aufgeteilt? Wer hat diese Kostenverteilung festgelegt und überprüft?

r) Decken die vereinbarten Wärmepreise die wirtschaftlich zurechenbaren Kosten der Wärmeerzeugung unter Berücksichtigung der erheblichen Investitions- und Finanzierungskosten?

s) Besteht eine unmittelbare oder mittelbare Quersubventionierung der Fernwärme zulasten der Abfallgebührenzahler?

t) Welche Auswirkungen haben die Kostensteigerungen auf die Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferverträge?

u) Wurden Anpassungsmöglichkeiten geprüft oder genutzt, um zusätzliche Belastungen der Abfallgebührenzahler zu vermeiden?

v) Welche Wärmeleistungen und Wärmemengen wurden ursprünglich zugesagt, welche später verändert und welche Bedeutung hatte das ZRE tatsächlich für den Ersatz des Heizkraftwerks Wedel?

w) Auf welcher Grundlage und mit welchen Annahmen erfolgten die Beauftragungen der Projekte VERA II und ZRE?

x) Wie wurden die Beauftragungen, ihre Grundlagen und die zugrunde gelegten Annahmen in den Protokollen der Aufsichtsräte der Stadtreinigung Hamburg AöR und der Hamburger Stadtentwässerung AöR dokumentiert?

2. Vertragsgestaltung, Nachträge und wirtschaftliche Risiken

a) Waren die mit Planungs-, Bau- und sonstigen Leistungen beauftragten Unternehmen auf Grundlage wirtschaftlich angemessener, hinreichend bestimmter Verträge beauftragt worden, und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Verträge rechtliche oder wirtschaftliche Risiken zulasten der öffentlichen Unternehmen enthielten?

b) Welche zusätzlichen Vergütungsforderungen, Nachträge und Vertragsänderungen wurden bei ZRE und VERA II geltend gemacht, geprüft und genehmigt? Welche finanziellen Auswirkungen hatten diese und wer war für die jeweiligen Entscheidungen verantwortlich?

c) Wurden vertragliche Risiken, insbesondere hinsichtlich Kostensteigerungen, Bauverzögerungen, Leistungsänderungen und technischen Problemen, sachgerecht zwischen den öffentlichen Unternehmen und ihren Auftragnehmern verteilt?

d) Wurden mögliche Ansprüche gegen Auftragnehmer aufgrund mangelhafter Planung, fehlerhafter Leistungen, Terminüberschreitungen oder sonstiger Vertragsverletzungen rechtzeitig geprüft, gesichert und gegebenenfalls geltend gemacht?

3. Alternativenprüfung und Grundsatzentscheidungen bei VERA II

a) Welche technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Alternativen zur gewählten Konzeption und Umsetzung von VERA II wurden vor den maßgeblichen Investitions- und Beauftragungsentscheidungen geprüft?

b) Wurden insbesondere im Jahr 2021 alternative Anlagenkonzepte, eine stufenweise Umsetzung, andere Ausbau- und Sanierungsvarianten sowie eine vollständige oder teilweise externe Klärschlammentsorgung geprüft?
c) Welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kostenvergleiche, Risikobewertungen und Marktanalysen lagen den jeweiligen Entscheidungen zugrunde? Waren diese vollständig, aktuell und belastbar?
d) Aus welchen Gründen wurden mögliche Alternativen verworfen? Welche Personen, Gremien und Behörden waren an diesen Entscheidungen beteiligt?
e) Wurden die zuständigen Aufsichtsgremien und politischen Entscheidungsträger über die untersuchten Alternativen, ihre jeweiligen Kosten und Risiken sowie mögliche wirtschaftliche Vorteile vollständig und zutreffend informiert?
f) Wurde angesichts der erheblichen Kostensteigerungen eine erneute ergebnisoffene Wirtschaftlichkeits- und Alternativenprüfung vorgenommen? Falls nicht, aus welchen Gründen unterblieb dies?
g) Wäre eine andere technische, organisatorische oder wirtschaftliche Lösung unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Erkenntnisse kostengünstiger oder risikoärmer gewesen?
h) Wie kam es dazu, dass die Angaben der Geschäftsführung zum Beginn der vertraglichen Klärschlammabnahmeverpflichtung im November und Dezember 2021 in den Gremienprotokollen nicht vollständig zutreffend wiedergegeben wurden?
i) Wer bereitete die entsprechenden Beschluss- und Informationsvorlagen vor, wer überprüfte deren Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Verträgen und wer war für die Prüfung, Freigabe und gegebenenfalls Berichtigung der Sitzungsprotokolle verantwortlich?
j) Welche Personen und Stellen hatten Kenntnis vom tatsächlichen Vertragsinhalt?
k) Weshalb wurde die Abweichung weder bei der Sitzungsvorbereitung noch bei der Protokollprüfung oder in der anschließenden Überwachung der Projektentscheidungen zeitnah festgestellt beziehungsweise korrigiert?
l) Wann wurde die Abweichung erstmals erkannt, welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen und weshalb erfolgte eine ausdrückliche Klarstellung erst im November 2023?

m) Welche Bedeutung hatte die Darstellung eines festen Abnahmetermins zum 1. Januar 2027 für die Beurteilung des zeitlichen Handlungsdrucks, die Investitionsentscheidungen, die Projektplanung und die Prüfung möglicher Alternativen?

n) Welche Prüfungen führte der Aufsichtsrat zur Richtigkeit und Vollständigkeit entscheidungserheblicher Angaben der Geschäftsführung durch und waren diese Prüfungen geeignet, fehlerhafte oder missverständliche Informationen rechtzeitig zu erkennen?

o) Wurden mögliche Pflichtverletzungen und finanzielle Auswirkungen untersucht?

4. Projektorganisation, Projektsteuerung und Übertragung von Erkenntnissen zwischen VERA II und ZRE

a) Waren die Projektorganisationen, Projektleitungen, Geschäftsführungen und zuständigen Fachbehörden personell, fachlich und organisatorisch ausreichend ausgestattet, um Großprojekte dieser Größenordnung ordnungsgemäß zu planen, umzusetzen und zu kontrollieren?

b) Bestanden bei VERA II und ZRE wirksame Lenkungskreise, Projektsteuerungs-, Kostencontrolling-, Terminüberwachungs-, Risiko- und Berichtssysteme? Falls nicht, weshalb wurden entsprechende Strukturen nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet?

c) Welche organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Defizite wurden bei VERA II durch interne oder externe Evaluationen, Prüfberichte, Gutachten und sonstige Untersuchungen festgestellt?

d) In welchem Umfang bestanden bei VERA II Defizite hinsichtlich der Einrichtung und Arbeitsweise eines Lenkungskreises, der Koordinierung der Baustellen, der Projektleitung, der Kostenkontrolle, der Risikobewertung und der Unterrichtung des Aufsichtsrats?

e) Wurden dem Aufsichtsrat bei VERA II unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben über den Projektfortschritt, die Kostenentwicklung, die Baustellensituation oder bestehende Risiken gemacht? Falls ja, durch wen, wann und mit welchen Folgen?

f) Welche Maßnahmen wurden aufgrund der bei VERA II festgestellten Defizite ergriffen?

g) Waren diese Maßnahmen geeignet, vergleichbare Fehlentwicklungen künftig zu verhindern?
h) Wurden die Erkenntnisse aus den bei VERA II festgestellten Problemen an die für das ZRE zuständigen Geschäftsführungen, Aufsichtsgremien, Fachbehörden und politischen Entscheidungsträger weitergegeben?
i) Wurden die beim ZRE bestehenden Projektsteuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementstrukturen aufgrund der Erkenntnisse aus VERA II überprüft? Falls nicht, weshalb unterblieb eine solche Prüfung?
j) Bestanden beim ZRE vergleichbare organisatorische, technische oder wirtschaftliche Defizite wie bei VERA II?
k) Wann wurden diese Defizite erkannt und welche Maßnahmen wurden dagegen ergriffen?
l) Haben die zuständigen Geschäftsführungen, Aufsichtsräte, Fachbehörden und politischen Entscheidungsträger erkennbare Risiken rechtzeitig aufgegriffen und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden getroffen? Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dabei Kontroll- oder Aufsichtspflichten verletzt wurden?
m) Welche verbindlichen Vorgaben bestanden bei den Projekten VERA II und ZRE jeweils für die Einrichtung, Besetzung, Einberufung und Tätigkeit von Lenkungskreisen, Lenkungsausschüssen oder vergleichbaren Projektsteuerungsgremien?
n) Inwieweit waren diese Vorgaben den jeweiligen Aufsichtsräten bekannt und wie überprüften diese deren tatsächliche Einhaltung?
o) Welche Berichte, Sitzungsprotokolle, Beschlussunterlagen und sonstigen Nachweise ließen sich die Aufsichtsräte über die Tätigkeit der vorgesehenen Steuerungsgremien vorlegen?
p) Aus welchen Gründen wurde der im Projekthandbuch für VERA II vorgesehene formalisierte Lenkungskreis erst am 25. April 2025 erstmals einberufen und welche entsprechenden Steuerungsstrukturen bestanden zuvor beim ZRE?
q) Weshalb wurde das Fehlen beziehungsweise die unzureichende Tätigkeit vorgesehener Steuerungsgremien durch die jeweiligen Aufsichtsräte nicht früher festgestellt oder beanstandet?

r) Welche konkreten Prüf- und Kontrollhandlungen nahmen die Aufsichtsräte, ihre Ausschüsse und die jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden vor, um die ordnungsgemäße Projektorganisation sicherzustellen, und waren diese geeignet und ausreichend, entsprechende Organisationsmängel rechtzeitig zu erkennen?

s) Inwieweit kamen die Aufsichtsräte der Stadtreinigung Hamburg und von HAMBURG WASSER ihren Überwachungs- und Kontrollpflichten hinsichtlich der Projektorganisation, der Einhaltung verbindlicher Organisationsvorgaben und der ordnungsgemäßen Projektsteuerung bei ZRE und VERA II nach?

t) Welche Informationen über die tatsächliche Tätigkeit beziehungsweise das Fehlen vorgesehener Lenkungsgremien lagen den Aufsichtsräten, ihren Ausschüssen und den jeweiligen Vorsitzenden zu welchen Zeitpunkten vor?

u) Inwieweit verließen sich die Aufsichtsräte auf die Berichterstattung der Geschäftsführungen, ohne die tatsächliche Einhaltung wesentlicher Organisations- und Kontrollvorgaben eigenständig zu überprüfen?

v) Wer kontrollierte, ob die den Lenkungsgremien zugewiesenen Entscheidungen tatsächlich durch die zuständigen Stellen getroffen, ordnungsgemäß dokumentiert und auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen überprüft wurden?

w) Welche wesentlichen Planungs-, Koordinierungs-, Vergabe-, Ausführungs- und Bauablaufprobleme traten bei den Projekten VERA II und ZRE jeweils zu welchen Zeitpunkten auf?

x) Wann wurden diese Probleme erstmals durch die Projektleitungen, Bauunternehmen, Planungsbüros, Sachverständigen, Projektsteuerer oder sonstige Beteiligte festgestellt, dokumentiert oder gegenüber Verantwortlichen angesprochen?

y) Welche Informationen, Warnungen, Mängelanzeigen, Behinderungsanzeigen, Terminberichte, Baustellenprotokolle und externen fachlichen Bewertungen lagen hierzu vor?

z) Welche Personen und Stellen erhielten diese Informationen und wann wurden die Geschäftsführungen, Aufsichtsräte, Aufsichtsratsvorsitzenden und zuständigen Fachbehörden unterrichtet?

aa) Welche Kenntnisse über die tatsächlichen Schwierigkeiten bestanden außerhalb der unmittelbaren Projektorganisation, insbesondere bei beteiligten Fachunternehmen und Sachverständigen?

bb) In welchem Umfang überprüften die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte die tatsächliche Entwicklung auf den Baustellen unabhängig von den regelmäßigen Projektberichten?

cc) Welche Baustellenbesichtigungen, externen Projektprüfungen, Soll-Ist-Vergleiche, Termin- und Kostenkontrollen sowie sonstigen Plausibilitätsprüfungen wurden durchgeführt? Welche erkennbaren Abweichungen wurden festgestellt und welche Gegenmaßnahmen veranlasst?

dd) Weshalb führten die bestehenden Kontroll- und Berichtssysteme gegebenenfalls nicht zu einer früheren Erkennung und Begrenzung der Fehlentwicklungen?

ee) Wurden Hinweise auf erhebliche Schwierigkeiten unvollständig, verspätet oder unzutreffend weitergegeben?

ff) Welche zusätzlichen Kosten und Verzögerungen entstanden durch eine unvollständige, verspätete oder unzutreffende Weitergabe von Hinweisen und inwieweit wären diese bei rechtzeitigem Eingreifen vermeidbar gewesen?

gg) Wurden mögliche Pflichtverletzungen und daraus resultierende Haftungsansprüche geprüft, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis, und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Ansprüche nicht rechtzeitig gesichert oder verfolgt wurden?

5. Qualifikation, Tätigkeit und Verantwortung der Aufsichtsräte

a) Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsräte von HAMBURG WASSER, der Stadtreinigung Hamburg und gegebenenfalls weiterer beteiligter Gesellschaften ausgewählt und bestellt?

b) Wie viele Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsräte verfügten über einschlägige Erfahrungen mit Bau- und Investitionsprojekten mit einem Volumen von mehr als 100 Millionen Euro?

c) Wie viele Aufsichtsratsmitglieder verfügten über betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in den Bereichen Projektsteuerung, Bauwirtschaft, Vergaberecht, Finanzierung, Controlling und Risikomanagement?

d) Wurden den Aufsichtsratsmitgliedern Schulungen, Fortbildungen oder sonstige Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben angeboten? Wie viele Mitglieder nahmen daran teil, wann fanden diese Maßnahmen statt und welche Inhalte wurden vermittelt?

e) Waren die Aufsichtsräte in ihrer jeweiligen Zusammensetzung fachlich und organisatorisch ausreichend geeignet, Großprojekte mit Investitionsvolumina von mehreren Hundert Millionen Euro wirksam zu kontrollieren?

f) Falls entsprechende Kenntnisse oder Erfahrungen fehlten, wann wurde dies erkannt, welche Maßnahmen wurden zum Ausgleich ergriffen und welche Auswirkungen hatte dies gegebenenfalls auf die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben?

g) Welche Informationen erhielten die Aufsichtsräte zu den Kostenentwicklungen, Risiken, Terminverzögerungen, Planungsfehlern und organisatorischen Problemen bei VERA II und ZRE?

h) Wurden die Aufsichtsräte vollständig, zutreffend und rechtzeitig informiert?

i) Wurden den Aufsichtsräten gegebenenfalls wesentliche Informationen vorenthalten oder unrichtige beziehungsweise irreführende Angaben gemacht?

j) Haben die Aufsichtsräte bei erkennbaren Kostensteigerungen, Planungsfehlern oder organisatorischen Defiziten zusätzliche Unterlagen, unabhängige Prüfungen oder geeignete Gegenmaßnahmen verlangt?

k) Waren die Beratung, Bewertung und Beschlussfassung der Aufsichtsräte einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen, vorgetragenen Bedenken und abweichenden Einschätzungen ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert?

l) Welche Unterlagen lagen dem Aufsichtsrat insbesondere bei den Entscheidungen über die Beauftragung und Durchführung des Bauvorhabens VERA II vor?

m) Waren die wesentlichen Kosten-, Risiko-, Termin- und Wirtschaftlichkeitsgrundlagen in den Unterlagen für den Aufsichtsrat vollständig dokumentiert?

n) Haben die Aufsichtsratsmitglieder ihre gesetzlichen, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Kontrollpflichten ordnungsgemäß erfüllt? Bestehen Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen?

o) Welche Behörden, Personen und sonstigen Stellen waren an der Auswahl, Entsendung beziehungsweise Bestellung der Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsräte beteiligt? Nach welchen fachlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Kriterien erfolgten die jeweiligen Entscheidungen, und in welchem Umfang wurden die besonderen Anforderungen der zu überwachenden Großprojekte berücksichtigt?

p) Wie war die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden und den zuständigen Fachbehörden organisiert?

q) Welche regelmäßigen oder anlassbezogenen Informations- und Abstimmungsprozesse bestanden, welche fachliche Unterstützung erfolgte durch die Behörden und in welchem Umfang wurden wesentliche Kostensteigerungen, Projektrisiken und mögliche Pflichtverletzungen außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen behandelt?

6. Kenntnisstände, Unterrichtung und Verantwortung der Geschäftsführungen

a) Wann erhielten die jeweiligen Geschäftsführungen und Projektleitungen erstmals Kenntnis von erheblichen Kostensteigerungen, Planungsfehlern, organisatorischen Defiziten, Terminverzögerungen oder sonstigen wesentlichen Projektrisiken?

b) Welche Informationen lagen den jeweiligen Geschäftsführungen zu welchem Zeitpunkt vor und welche Maßnahmen wurden daraufhin getroffen?

c) Wurden die jeweiligen Aufsichtsräte vollständig, zutreffend und unverzüglich über wesentliche Kostensteigerungen und Risiken informiert?

d) Hatten Mitglieder der Geschäftsführungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von erheblichen Kostensteigerungen oder sonstigen wesentlichen Risiken, als dies gegenüber den Aufsichtsräten dargestellt wurde?

e) Falls eine verspätete, unvollständige oder unrichtige Unterrichtung erfolgte: Welche Gründe lagen hierfür vor, welche Personen waren verantwortlich und welche Auswirkungen hatte dies auf die Kontroll- und Entscheidungsfähigkeit der Aufsichtsräte?

f) Wurden mögliche Pflichtverletzungen der Geschäftsführungen durch die zuständigen Aufsichtsgremien, Fachbehörden oder sonstigen Stellen untersucht? Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen?

g) Wurde bei tatsächlichen Anhaltspunkten für strafrechtlich relevante Sachverhalte geprüft, ob die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind? Falls nicht, aus welchen Gründen unterblieb eine entsprechende Prüfung?

h) Wurden gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Sicherung von Unterlagen, zur Aufklärung möglicher Pflichtverletzungen und zur Vermeidung weiterer wirtschaftlicher Schäden rechtzeitig eingeleitet?

i) Aus welchen Gründen wurden seit dem Jahr 2024 Kosten für Eigenpersonal und Freelancer in Höhe von rund 14 Millionen Euro nicht in das dem Aufsichtsrat der Stadtreinigung Hamburg berichtete Projektbudget des ZRE einbezogen, obwohl diese Kosten in der Finanzbuchhaltung erfasst waren?

j) Wer legte die maßgeblichen Kostenabgrenzungen fest, wer erstellte, prüfte und genehmigte die entsprechenden Projektberichte und welche Kontrollpflichten bestanden hierbei für die Geschäftsführung, das kaufmännische Controlling, die interne Revision, die Wirtschaftsprüfer sowie weitere zuständige Stellen?

k) Welche Prüfungen und Abstimmungen zwischen Finanzbuchhaltung und Projektcontrolling fanden statt und weshalb wurde die Abweichung nicht früher festgestellt beziehungsweise korrigiert?

l) Welche Informationen lagen dem Aufsichtsrat und seinem jeweiligen Vorsitzenden hierzu vor, welche Plausibilitätsprüfungen und Nachfragen wurden vorgenommen und weshalb führte die Überwachung des Projekts nicht zu einer früheren Aufklärung?

m) Wann erlangten die einzelnen Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Nichtberücksichtigung, aus welchen Gründen wurde der Aufsichtsrat erst am 23. April 2026 darüber unterrichtet und welche Auswirkungen hatte die unvollständige Kostenberichterstattung auf die Projektsteuerung, die Wirtschaftlichkeitsbewertung sowie die Entscheidungen der zuständigen Gremien?

7. Haftungsprüfung bei HAMBURG WASSER und mögliche Schadensersatzansprüche

a) Aus welchen Gründen wurde im Dezember 2025 eine rechtliche Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit VERA II beauftragt?

b) Wer veranlasste die Prüfung, wer formulierte den Prüfauftrag und welche konkreten Sachverhalte und möglichen Pflichtverletzungen sollten untersucht werden?

c) Welche Unterlagen, Informationen, Prüfberichte, Kostenentwicklungen und sonstigen Erkenntnisse wurden der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei durch HAMBURG WASSER, die zuständigen Fachbehörden, den Senat oder weitere Stellen zur Verfügung gestellt?

d) Waren die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und zutreffend?

e) Welche Stellen und Personen entschieden über die Auswahl und Übermittlung der Unterlagen?
f) Auf welchen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen beruhten die Ergebnisse der im April 2026 abgeschlossenen Haftungsprüfung?
g) Welche möglichen Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche wurden geprüft und aus welchen Gründen wurden Ansprüche gegebenenfalls ausgeschlossen oder nicht weiterverfolgt?
h) Welche nach Abschluss der Haftungsprüfung bekannt gewordenen Kostensteigerungen, Risiken, Planungsfehler oder organisatorischen Defizite waren bei der ursprünglichen Prüfung noch nicht berücksichtigt worden?
i) Wurde geprüft, ob die neuen Erkenntnisse eine Ergänzung, Aktualisierung oder Wiederholung der Haftungsprüfung erforderlich machten? Falls nicht, aus welchen Gründen unterblieb eine solche Prüfung?
j) Welche Rolle spielten HAMBURG WASSER, die zuständigen Fachbehörden und der Senat bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse und der Entscheidung über das weitere Vorgehen?
k) Wurden mögliche Ansprüche gegen ehemalige oder amtierende Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsratsmitglieder, Projektverantwortliche oder Dritte ausreichend gesichert und gegebenenfalls verfolgt?
l) Sind durch unterlassene oder verspätete Prüfungen, die Nichtverfolgung möglicher Ansprüche oder die unzureichende Sicherung von Beweismitteln wirtschaftliche Nachteile für HAMBURG WASSER oder die Freie und Hansestadt Hamburg entstanden?

8. Vergabeverstöße und mögliche Pflichtverletzungen beim ZRE

a) Welche Vergabeverstöße, Beschaffungsmängel und sonstigen Unregelmäßigkeiten wurden beim ZRE durch die Interne Revision oder andere Prüfstellen festgestellt?
b) Welche konkreten Vergabeverfahren, Aufträge, Auftragnehmer und Auftragsvolumina waren betroffen?
c) Welche Verstöße gegen Wertgrenzen, Unterschriftsbefugnisse, Beschaffungsgrundsätze oder sonstige rechtliche und interne Vorgaben wurden festgestellt?
d) Welche Personen und Stellen waren für die jeweiligen Entscheidungen und Verstöße verantwortlich?

e) Sind durch die festgestellten Verstöße finanzielle Schäden oder sonstige wirtschaftliche Nachteile entstanden? Wurden mögliche Schäden ausreichend untersucht und beziffert?
f) Welche Empfehlungen wurden aus den Prüfungen abgeleitet und in welchem Umfang wurden diese tatsächlich umgesetzt?
g) Wurden mögliche Pflichtverletzungen der verantwortlichen Personen geprüft und gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen oder Schadensersatzansprüche verfolgt?
h) Wurden die zuständigen Aufsichtsgremien, Fachbehörden und politischen Entscheidungsträger rechtzeitig und vollständig über die festgestellten Verstöße und ihre möglichen wirtschaftlichen Folgen informiert?
i) Waren die internen und externen Prüfungen beim ZRE unabhängig, vollständig und auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage durchgeführt worden, wer bestimmte ihren Untersuchungsumfang und wurden sämtliche relevanten Unterlagen, Hinweise und möglichen Pflichtverletzungen berücksichtigt?

9. Hinweise, interne Warnungen und deren Bearbeitung

a) Welche internen und externen Hinweise, Beschwerden und Warnungen zu VERA II und ZRE gingen bei den beteiligten Unternehmen, Aufsichtsgremien, Fachbehörden, der Senatskanzlei oder anderen staatlichen Stellen ein?
b) Welchen Inhalt hatten insbesondere die im Jahr 2023 bei der Senatskanzlei eingegangenen anonymen Hinweise zum ZRE?
c) Wann erhielten die zuständigen Personen und Stellen Kenntnis von diesen Hinweisen und an wen wurden sie weitergeleitet?
d) Welche konkreten Prüfungshandlungen wurden aufgrund der Hinweise veranlasst, welche Unterlagen wurden ausgewertet und welche Personen wurden beteiligt?
e) Welche Rolle spielte der damalige Staatsrat Michael Pollmann bei der Prüfung und Bewertung der Hinweise?
f) Auf welcher Tatsachengrundlage erfolgte die abschließende Bewertung der Hinweise und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?
g) Wurden die zuständigen Aufsichtsgremien, Fachbehörden, die Senatskanzlei und der Senat vollständig über die Hinweise, Prüfungsergebnisse und möglichen Risiken informiert?

h) Wurden aufgrund der Hinweise geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Fehlentwicklungen oder wirtschaftlicher Schäden ergriffen?
i) Waren die Prüfungen vollständig, sachgerecht und ausreichend unabhängig?
j) Wurden wesentliche Hinweise gegebenenfalls nicht oder nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit untersucht?
k) Welche Zusammenhänge bestehen zwischen den früheren Warnhinweisen und den später festgestellten Vergabeverstößen, Kostensteigerungen und organisatorischen Defiziten?
l) In welchem Umfang enthielten die im Jahr 2023 bei der Senatskanzlei eingegangenen Hinweise bereits Angaben zu möglichen Kostensteigerungen, Planungsfehlern, Vergabemängeln oder sonstigen wirtschaftlichen Risiken des ZRE?
m) Welche konkreten Prüfungshandlungen wurden aufgrund dieser Angaben veranlasst, welche Ergebnisse wurden erzielt und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung weiterer finanzieller Schäden wurden hieraus abgeleitet beziehungsweise aus welchen Gründen unterblieben entsprechende Maßnahmen?

10. Beauftragung und Tätigkeit des ehemaligen Staatsrats Michael Pollmann

a) Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung wurde der ehemalige Staatsrat und frühere Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtreinigung Hamburg, Michael Pollmann, nach seinem Ausscheiden aus dem Amt als externer Berater beauftragt?
b) Wer entschied über die Beauftragung, wer formulierte die Aufgaben und welche Personen und Stellen waren daran beteiligt?
c) Welche konkreten Einzelaufträge erhielt Pollmann, wann wurden diese erteilt und welche Leistungen wurden tatsächlich erbracht?
d) Wie wurden die erbrachten Leistungen dokumentiert, geprüft und abgerechnet?
e) War die Vergütung von insgesamt rund 12.900 Euro für rund 86 Stunden wirtschaftlich angemessen, und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Beauftragung oder Vergütung gegen vergabe-, haushalts- oder dienstrechtliche Vorgaben verstießen?
f) War Michael Pollmann ausschließlich im Auftrag und Interesse der Stadtreinigung Hamburg tätig oder nahm er tatsächlich auch Aufgaben im Auftrag oder

überwiegenden Interesse der Leitung der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wahr?

g) Falls Michael Pollmann Aufgaben für die Behördenleitung wahrnahm: Auf welcher Grundlage erfolgte dies und weshalb wurden entsprechende Leistungen gegebenenfalls über die Stadtreinigung Hamburg finanziert?

h) Wurde geprüft, ob durch die Beauftragung eine unzulässige Belastung der Stadtreinigung Hamburg beziehungsweise ihrer Gebührenzahler für Aufgaben entstanden sein könnte, die eigentlich der zuständigen Fachbehörde zuzurechnen gewesen wären?

i) Welchen konkreten Inhalt hatten die mit Schreiben vom 17. September 2026 angeforderten fünf E-Mails von Michael Pollmann an die Leitung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und welche Antworten erfolgten hierauf?

j) Welche Aufträge, Bitten, Weisungen, Abstimmungen oder sonstigen Vorgänge ergaben sich aus der Kommunikation zwischen Michael Pollmann und der Leitung der Umweltbehörde?

k) In welchem Umfang beeinflussten diese die Tätigkeit Pollmanns für die Stadtreinigung Hamburg, die Projektsteuerung des ZRE oder Entscheidungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsgremien?

l) Welche Rolle spielten die zuständige Senatorin, die Staatsrätin und weitere Mitglieder der Behördenleitung bei der Beauftragung, Tätigkeit und Kommunikation Pollmanns?

m) Welche Kenntnisse hatten die zuständigen Mitglieder der Behördenleitung über die konkrete Tätigkeit Michael Pollmanns, dessen Kommunikation mit der Umweltbehörde und die Finanzierung seiner Beratungsleistungen durch die Stadtreinigung Hamburg?

n) Wurde geprüft, ob hieraus Interessenkonflikte oder rechtliche beziehungsweise wirtschaftliche Nachteile für die Stadtreinigung Hamburg entstehen konnten, und welche Konsequenzen wurden gegebenenfalls gezogen?

11. Politische Verantwortung des Senats und der zuständigen Behörden

a) Welche Informationen über Kostensteigerungen, Planungsfehler, Vergabeverstöße, organisatorische Defizite, Terminverzögerungen und sonstige wesentliche Risiken lagen den jeweils zuständigen Senatorinnen und Senatoren,

Staatsrätinnen und Staatsräten, der Senatskanzlei und dem Ersten Bürgermeister zu welchem Zeitpunkt vor?

b) Welche Entscheidungen trafen die politisch verantwortlichen Personen und Stellen aufgrund dieser Informationen und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls unterlassen?

c) Waren die staatlichen Beteiligungs-, Aufsichts- und Kontrollstrukturen geeignet, Fehlentwicklungen bei öffentlichen Großprojekten dieser Größenordnung rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu begrenzen?

d) Haben die zuständigen Fachbehörden die Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der beteiligten öffentlichen Unternehmen ausreichend kontrolliert und auf erkennbare Probleme angemessen reagiert?

e) Welche Erkenntnisse über die Probleme bei VERA II lagen der Umweltbehörde vor und wurden diese genutzt, um vergleichbare Risiken beim ZRE frühzeitig zu überprüfen?

f) Wurden die zuständigen Senatorinnen und Senatoren, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie der Erste Bürgermeister über wesentliche Änderungen der Kostenentwicklungen, Warnungen und mögliche Pflichtverletzungen vollständig und rechtzeitig informiert?

g) Welche Verantwortung trugen die politisch zuständigen Personen für die ursprünglichen Projektentscheidungen, die weitere Finanzierung, die Überwachung der Kostenentwicklung und die Aufarbeitung möglicher Fehlentwicklungen?

h) Haben die zuständigen Behörden und der Senat die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Gebühren- und Entgeltzahler ausreichend gewahrt?

i) Welche organisatorischen und personellen Verantwortlichkeiten bestanden innerhalb der zuständigen Fachbehörden und der Finanzbehörde für die fachliche Unterstützung, Information und Kontrolle der jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden?

j) Wurden die zuständigen Behördenleitungen über wesentliche Kostensteigerungen, Planungsfehler, Vergabeverstöße und sonstige Projektrisiken rechtzeitig informiert, und welche Maßnahmen wurden auf dieser Grundlage ergriffen oder unterlassen?

k) Welche Erkenntnisse lagen der BUKEA seit Beginn der Projekte VERA II und ZRE über Mängel in der Projektorganisation, der Kosten- und Terminsteuerung, dem Risikomanagement sowie der Kontrolle durch Geschäftsführungen und Aufsichtsräte vor?

l) Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung und Steuerung öffentlicher Unternehmen wurden insbesondere in der vergangenen Wahlperiode unter der damaligen Behördenleitung und während der Amtszeit von Staatsrat Anselm Sprandel (September 2024 bis Mai 2025) entwickelt, vorgeschlagen, beschlossen oder umgesetzt?

m) Welche konkreten Vorgaben, Berichts- und Kontrollpflichten sowie Prüfverfahren wurden dabei eingeführt beziehungsweise verändert?

n) Wer war für deren Umsetzung und Überwachung verantwortlich, welche Nachweise über die tatsächliche Einhaltung wurden angefordert und welche Ergebnisse hatten entsprechende Kontrollen?

o) Wurden festgestellte Mängel gegenüber den zuständigen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten beanstandet und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

p) Aus welchen konkreten Gründen veranlasste die BUKEA ab Herbst 2025 erneut eine engere Kontrolle von Großprojekten ihrer öffentlichen Unternehmen?

q) Welche zuvor bestehenden Defizite oder Risiken waren hierfür ausschlaggebend, wann wurden diese erstmals erkannt und welche früheren Verbesserungsmaßnahmen hatten sich gegebenenfalls als unzureichend erwiesen?

r) Welche konkreten Aufträge erteilten Senatorin Katharina Fegebank, die zuständigen Staatsräte und Staatsrätinnen sowie weitere Verantwortliche der BUKEA den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der betroffenen Unternehmen? Welche Prüfberichte, Stellungnahmen und Ergebnisse wurden daraufhin vorgelegt, welche Mängel festgestellt und welche organisatorischen, personellen oder wirtschaftlichen Konsequenzen gezogen?

s) Inwieweit waren die früheren und späteren Maßnahmen geeignet, erhebliche Kostensteigerungen, Terminverzögerungen, unvollständige Projektberichte und die Nichteinhaltung verbindlicher Organisationsvorgaben rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern?

t) Weshalb wurden entsprechende Fehlentwicklungen trotz bestehender beziehungsweise verbesserter Überwachungsstrukturen nicht früher erkannt oder wirksam begrenzt?

u) Welche Verantwortung trugen die jeweils zuständigen Behördenleitungen, die staatlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsgremien sowie die mit der Beteiligungssteuerung befassten Stellen für die Ausgestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit der Kontrollmechanismen?

v) Wurden mögliche Pflichtverletzungen, Versäumnisse und daraus resultierende finanzielle Nachteile untersucht, durch wen und mit welchem Ergebnis, und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass haftungsrechtliche Konsequenzen nicht oder nicht rechtzeitig geprüft wurden?

12. **VERA II - Unabhängigkeit und Vollständigkeit der Prüfungen**

a) Welche internen und externen Prüfungen, Gutachten und Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen, Vergabemängeln und möglichen Pflichtverletzungen bei VERA II durchgeführt?

b) Wer veranlasste die jeweiligen Prüfungen und legte deren Untersuchungsumfang fest?

c) Wurden sämtliche für die Bewertung möglicher Pflichtverletzungen relevanten Sachverhalte, Unterlagen und beteiligten Personen in die Prüfungen einbezogen? Wurden einzelne Sachverhalte ausdrücklich ausgenommen und gegebenenfalls aus welchen Gründen?

d) War die organisatorische und persönliche Unabhängigkeit der mit den Prüfungen beauftragten Stellen gewährleistet?

e) Bestanden mögliche Interessenkonflikte zwischen den prüfenden und den zu überprüfenden Personen oder Institutionen?

f) Welche Empfehlungen und Feststellungen wurden aus den Prüfungen abgeleitet, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und wer kontrollierte deren Wirksamkeit?

g) Welche Unterlagen, Informationen, Gutachten, Prüfberichte und sonstigen Erkenntnisse wurden den mit internen oder externen Prüfungen beauftragten Stellen jeweils zur Verfügung gestellt?

h) Wer entschied über die Auswahl und Übermittlung dieser Informationen, und war gewährleistet, dass sämtliche für die Untersuchung wesentlichen Sachverhalte vollständig und zutreffend berücksichtigt wurden?

i) Wurden den beauftragten Prüfstellen wesentliche Informationen vorenthalten, unvollständig übermittelt oder erst nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen bekannt? Falls ja, welche Auswirkungen hatte dies auf die Aussagekraft der Prüfungsergebnisse und wurden erforderliche ergänzende Untersuchungen veranlasst?

III. Umfang der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss untersucht die in Abschnitt II (Untersuchungsgegenstände) bezeichneten Sachverhalte einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungs-, Informations-, Kommunikations-, Kontroll- und Verantwortungsabläufe.

Sachverhalte, die erst im Verlauf der Beweisaufnahme bekannt werden, sind vom Untersuchungsauftrag erfasst, soweit sie mit den in Abschnitt II bezeichneten Untersuchungsgegenständen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Im Übrigen können neue Sachverhalte nur aufgrund eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses der Bürgerschaft einbezogen werden (§ 3 Absatz 3 HmbUAG).

Die Untersuchung soll insbesondere anhand von Akten, Verträgen, Gutachten, Prüfberichten, Aufsichtsratsunterlagen, Protokollen, interner und externer Kommunikation sowie durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und die Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

Dem Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen trägt der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 und 4 HmbUAG Rechnung.

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum beginnt für beide Projekte, das Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) und VERA II, am 1. Januar 2015 und endet jeweils mit dem Tag des Einsetzungsbeschlusses. Vorgänge außerhalb dieses Zeitraums werden einbezogen, soweit sie zum Verständnis der Untersuchungsgegenstände erforderlich sind.

V. Aktenvorlage, Auskünfte und Entbindung von Verschwiegenheitspflichten

Der Senat hat dem Untersuchungsausschuss nach § 18 HmbUAG die angeforderten Unterlagen (Akten, Dateien, E-Mails und sonstige elektronische Kommunikation einschließlich Messenger-Nachrichten dienstlicher Geräte, Kalender, Datenbankauszüge und Inhalte von Dokumentenmanagementsystemen) vollständig vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Untersuchungsauftrags erforderlich sind. Die Auswahl der vorzulegenden Unterlagen darf nicht auf bestimmte Suchbegriffe beschränkt werden.

Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf Unterlagen der Stadtreinigung Hamburg AöR, der Hamburger Stadtentwässerung AöR, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der von diesen beherrschten Gesellschaften sowie auf Unterlagen der Aufsichtsräte und ihrer Ausschüsse, soweit der Senat auf sie Zugriff hat oder als Gewährträger beziehungsweise Gesellschafter Zugriff nehmen kann. Die Stadtreinigung Hamburg AöR und die Hamburger Stadtentwässerung AöR sind als Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg nach Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet und legen dem Untersuchungsausschuss auf dessen Ersuchen Unterlagen unmittelbar vor. Der Senat wirkt darauf hin, dass auch die Hamburger Wasserwerke GmbH und die beherrschten Gesellschaften dem Untersuchungsausschuss unmittelbar Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

Der Senat erteilt die erforderlichen Aussagegenehmigungen und wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte, die Beschäftigten der genannten Unternehmen sowie beauftragte Prüfer und Berater für ihre Vernehmung von Verschwiegenheitspflichten (§§ 93, 116, 394, 395 AktG und § 52 GmbHG, jeweils entsprechend; vertragliche Verschwiegenheitspflichten) entbunden werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter sowie laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren rechtfertigen keine Verweigerung der Vorlage, soweit dem Schutzbedürfnis durch Geheimhaltungsvorkehrungen der Bürgerschaft nach § 18 Absatz 4 HmbUAG (Einstufung als Verschlusssache) Rechnung getragen werden kann.

Vollständigkeit der Vorlage, Schwärzungen

1. Unterlagen sind vollständig und ungeschwärzt vorzulegen. Eine Schwärzung oder Zurückhaltung ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 HmbUAG vorliegen und dem Geheimhaltungsinteresse nicht durch Geheimhaltungsvorkehrungen der Bürgerschaft nach § 18 Absatz 4 HmbUAG (Einstufung als Verschlusssache und Vorlage in der Geheimschutzstelle der Bürgerschaftskanzlei) Rechnung getragen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtreinigung Hamburg AöR, der Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Hamburger Wasserwerke GmbH rechtfertigen gegenüber dem Untersuchungsausschuss keine Schwärzung.

2. Jede Schwärzung und jede Zurückhaltung ist an der betreffenden Stelle kenntlich zu machen und in einem Schwärzungsverzeichnis unter Angabe von Fundstelle, Umfang, Rechtsgrundlage und tragenden Gründen schriftlich zu begründen (§ 18 Absatz 2 HmbUAG). Pauschale Verweise auf den Datenschutz, auf Geschäftsgeheimnisse oder auf laufende Verfahren genügen nicht.

3. Ein ungeschwärztes Exemplar ist zeitgleich in der Geheimschutzstelle der Bürgerschaftskanzlei zu hinterlegen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses können es dort nach Maßgabe der Geheimhaltungsvorkehrungen nach § 18 Absatz 4 HmbUAG einsehen.

4. Mit jeder Lieferung erklärt der Senat die Vollständigkeit und benennt die durchsuchten Aktenbestände, Postfächer, Zeiträume und Auswahlkriterien.

5. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses prüfen die oder der Vorsitzende und ein von der Minderheit benanntes Mitglied anhand des ungeschwärzten Exemplars, ob eine Schwärzung den Voraussetzungen nach Nummer 1 entspricht, und berichten dem Ausschuss. Hält der Ausschuss eine Schwärzung für unzulässig, fordert er die ungeschwärzte Vorlage an; der Senat legt binnen zwei Wochen vor oder begründet die Verweigerung schriftlich. Die Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach § 18 Absatz 6 HmbUAG bleibt unberührt.

Elektronische Aktenführung und Auswertung

1. Der Senat legt elektronische Unterlagen (Dateien, E-Mail-Postfächer, Messenger-Verläufe dienstlicher Geräte, Kalender, Datenbankauszüge, Inhalte von Dokumentenmanagementsystemen) im ursprünglichen Dateiformat einschließlich der Metadaten, vollständig durchsuchbar und in einem für die elektronische Auswertung geeigneten Exportformat vor. Papierakten sind zusätzlich als texterkannte Scans vorzulegen.

2. Die Bürgerschaft ersucht die Präsidentin der Bürgerschaft, dem Untersuchungsausschuss und seinem Arbeitsstab durch die Bürgerschaftskanzlei ein System zur elektronischen Aktenanalyse (E-Discovery) mit Volltextsuche, Dublettenerkennung, Kommunikations- und Zeitstrahlanalyse sowie revisionssicherer Protokollierung der Zugriffe zur Verfügung zu stellen und bei der Bürgerschaftskanzlei eine Geheimschutzstelle für die Einsichtnahme in ungeschwärzte und als Verschlusssache eingestufte Unterlagen einzurichten, soweit eine solche nicht besteht. Automatisierte, auch KI-gestützte Verfahren zur Vorsortierung und Textanalyse dürfen eingesetzt werden; sie ersetzen nicht die Sichtung durch den Arbeitsstab und die Mitglieder. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf Systemen der Bürgerschaft oder in ihrem Auftrag unter Beachtung der Datenschutzordnung der Bürgerschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Einzelplan der Bürgerschaft bereitgestellt.

3. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie je Fraktion bis zu zwei benannte, förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten unmittelbaren Lesezugriff auf das System.

VI. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl stellvertretender Mitglieder.

Die Sitze verteilen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, wobei jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist (§ 5 HmbUAG): SPD 4, CDU 3, GRÜNE 2, DIE LINKE 1, AfD 1 Mitglied. Die stellvertretenden Mitglieder werden in gleicher Verteilung benannt.

VII. Abschlussbericht und Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss legt der Hamburgischen Bürgerschaft nach Abschluss seiner Untersuchung einen Bericht über seine Feststellungen vor.

Der Untersuchungsausschuss legt diesen Bericht so rechtzeitig vor, dass die Bürgerschaft ihn vor dem Ende der 23. Wahlperiode beraten kann. Die Bürgerschaft kann nach § 31 Absatz 4 HmbUAG nach Ablauf von sechs Monaten einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

Der Bericht soll insbesondere die Ursachen der Kostensteigerungen, die festgestellten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmängel, die Kenntnisstände und Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen und Stellen sowie mögliche wirtschaftliche und rechtliche Folgen darstellen.

Darüber hinaus soll der Untersuchungsausschuss Empfehlungen erarbeiten, wie vergleichbare Fehlentwicklungen bei künftigen öffentlichen Großprojekten verhindert, die staatliche Aufsicht verbessert, die Qualifikation und Kontrolle der Aufsichtsgremien gestärkt und die parlamentarischen Informations- und Kontrollrechte wirksamer gewährleistet werden können.

Die Empfehlungen sollen insbesondere auch berücksichtigen, welche Anforderungen künftig an die fachliche Zusammensetzung und Qualifikation der Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen zu stellen sind, wie deren Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden zu organisieren ist und durch welche verbindlichen Informations-, Kontroll- und Berichtspflichten sichergestellt werden kann, dass erhebliche Fehlentwicklungen bei öffentlichen Großprojekten frühzeitig erkannt und wirksam begrenzt werden.